

## **Streben nach Selbstbestimmung. Zur Begründung von Minderheitenrechten der Ureinwohner Taiwans**

MARKUS PORSCHE-LUDWIG

In der Republik China (Republic of China (ROC), Taiwan) existiert die Minderheit der Ureinwohner neben der Mehrheit der Han, die aus Hoklo, Hakka und Festlandschinesen besteht<sup>1</sup>. Die Minderheitengruppen<sup>2</sup> waren schon immer traditionell im Gebiet der ROC ansässig. Sie unterscheiden sich vom Mehrheitsvolk durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte und müssen permanent um ihre Anerkennung und Rechte als Minderheit kämpfen.<sup>3</sup>

Entscheidend ist die Frage, wie sich Minderheitenrechte begründen lassen. Es geht also darum, wie eine adäquate Politik gegenüber den Ureinwohnern vor dem Hintergrund einer *deep diversity* aussehen soll. Der u. a. von Charles Taylor in die kanadische Debatte eingeführte Begriff kennzeichnet den Konflikt zwischen ethnischen oder kulturellen Gruppen, die Integration grundsätzlich in Frage stellen. Diese betrachten sich jeweils als eigenes Volk und nehmen das Recht für sich in Anspruch, auf einem eigenen abgegrenzten Territorium die Kontrolle über politische und soziale Institutionen wahrzunehmen.<sup>4</sup> Der Frage soll in drei Schritten nachgegangen werden: erstens soll eine Verständigung darüber erfolgen, ob die Verfassung der

---

<sup>1</sup> Zur Zeit (Stand: November 2009) beträgt der Anteil der Ureinwohner an der Gesamtbevölkerung Taiwans 2% (490.000 gegenüber ca. 23 Millionen). Vgl. <http://www.apc.gov.tw> [07.11.2009].

<sup>2</sup> Insgesamt 14 indigene Volksgruppen wurden von der taiwanesischen Regierung anerkannt: Atayal, Saisiyat, Bunun, Tsou, Rukai, Paiwan, Puyuma, Amis, Yami, Thao, Kavalan, Truku, Sakizaya und Sediq.

<sup>3</sup> Vgl. David Faure (Hg.), *In Search of Hunters and their Tribes: Studies in the History and Culture of the Taiwan Indigenous Peoples*, Taipeh 2001.

<sup>4</sup> Zu entsprechenden heutigen Bestrebungen: Jolan Hsieh, *Collective Rights of Indigenous Peoples: Identity-Based Movement of Plain Indigenous in Taiwan*, New York 2006; und Michael Rudolph, *Taiwans multi-ethnische Gesellschaft und die Bewegung der Ureinwohner. Assimilation oder kulturelle Revitalisierung?*, Münster u. a. 2003, S. 423.

ROC die Verfassung *eines* Volkes ist und ob und wie der Begriff der „nationalen und ethnischen Minderheitenrechte“ definiert wird; zweitens sollen in einem Zwischenfazit die Ergebnisse der bisherigen Darstellung zusammengefasst werden, um drittens zu fragen, wie die Anerkennung „nationaler Minderheitenrechte“ gelingen kann.

## I.

Die Kuomintang(KMT)-Regierung vertrat nach ihrer Flucht vom Festland den Anspruch, als chinesische Regierung ganz China zu repräsentieren. Um diesen Anspruch zu legitimieren, durfte der konstitutionelle Rahmen der nach Taiwan importierten, 1946 in Nanjing verabschiedeten Verfassung nicht angetastet werden. Demnach setzte sich das chinesische Volk aus insgesamt fünf Gruppen zusammen: Han, Manchu, Hui, Tibetern und Mongolen.<sup>5</sup>

Chiang Kai-shek vertrat die Ansicht, es handle sich bei diesen Gruppen um „Geschwister“ bzw. „Clans“ einer Familie. Gemäß dieser Definition konnten verschiedene Kulturen und Ethnien nicht anerkannt werden, und entsprechend wurde das Ziel einer Assimilierung der taiwanesischen Bevölkerung an das „chinesische Volk“ angestrebt. Mitte der 1980er Jahre änderte sich jedoch die Situation. Damals lebten die ethnischen Identitäten in Taiwan plötzlich auf, was auch im Verhältnis zwischen Taiwanesen und Fest-

<sup>5</sup> Es ist fraglich, was unter einem „Volk“ verstanden wird. „Volk“ (*minzu*) ist „eine Gruppe, die im chinesischen Sprachgebrauch entweder eine einzelne ethnische Gruppe (etwa im Falle von *hanren minzu* für ‚Han-Nationalität‘ oder *shaoshu minzu* für ‚nationale Minderheit‘) oder auch eine nationale Gemeinschaft von Völkern im Sinne einer Nation wie in *zhonghua minzu* für die ‚chinesische Nation‘ bezeichnen kann“. Im Chinesischen selbst wird keine Unterscheidung zwischen ethnischer Gruppe oder nationaler Gemeinschaft getroffen. Beide Konzepte können mit dem deutschen Begriff „Volk“ übersetzt werden, da in beiden eine vergleichbare Unklarheit mitschwingt. So kann auch der Begriff „nationale Minderheiten“ mit „Minderheiten-Völker“ übersetzt werden. Vgl. Michael Rudolph, Taiwans multi-ethnische Gesellschaft und die Bewegung der Ureinwohner, S. 430f.

Während als Subkategorien dieses Volksverständnisses in China 56 einzelne Völker genannt werden können, sind es in Taiwan, „das chinesische Volk“ betreffend, die in der Verfassung von 1947 benannten „fünf koexistierenden Stämme/Clans“. Da dem „chinesischen Volk“ sprachlich und kulturell sehr unterschiedliche Gruppen zugerechnet werden, bleibt offen, wie sich die einzelnen Ethnien innerhalb des Oberbegriffes „chinesisches Volk“ selbst definieren. Hinsichtlich des taiwanesischen Volkes (*taiwan minzu*) sind es die „vier großen Ethnien“ (Hoklo, Hakka, Festländer und Ureinwohner), die seit 1989 die Subkategorien (*si da zuqun*) innerhalb dieses Volksverständnisses bilden, differierend in Bezug auf Kultur und die Sprachfamilien. So sind es die ersten drei Gruppen, die Sprachen der sino-tibetischen Sprachfamilie sprechen, die Ureinwohner hingegen 14 Sprachen der austronesischen Sprachfamilie.

ländern<sup>6</sup> zum Ausdruck kam. Mehrere ethno-politische Bewegungen bildeten sich, so auch die Ureinwohner-Bewegung (*yuanzhumin yundong*), die sich für die Anerkennung und gegen die politische, kulturelle und soziale Benachteiligung der malayo-polynesischen Ureinwohner in Taiwan aussprach.<sup>7</sup> Einen Überblick über die Aktivitäten und Erfolge der Bewegung gibt die folgende Chronologie.

- 1983 Die Zeitschrift *Gau Shan Qing* wird gegründet. Sie fördert das Selbstvertrauen und die Bewegung der Ureinwohner.
- 1984 Gründung der „Taiwan Aborigine Rights Promotion Organization“ (TARPO). Sie fordert, den Begriff „Berglandbewohner“ durch „Ureinwohner“ zu ersetzen.
- 1992 Protestmarsch am 21. Mai vor die Nationalversammlung in Yanming-shan mit dem Ziel, den Begriff „Ureinwohner“ anzuerkennen und in die Verfassung der ROC aufzunehmen.
- 1994 Protestmarsch am 23. Juni zum Amtssitz des Präsidenten in Taipeh. Ziele sind das Selbstbestimmungsrecht, Landrecht und Selbstverwaltungsrecht der indigenen Gruppen. Die Nationalversammlung verabschiedet einen Zusatzartikel zur Verfassung der ROC, mit dem der Begriff „Berglandsleute“ durch „Ureinwohner“ ersetzt wird.
- 1996 Der Gesetzgebungs-Yuan<sup>8</sup> billigt die Rechtsverordnung über den Council of Aboriginal Affairs. Damit wird zum ersten Mal eine Einrichtung für die Angelegenheiten der Ureinwohner auf der Ebene der Zentralregierung geschaffen.
- 2000 Die Revision des Zusatzartikels 10 der Verfassung der ROC führt zu einer Verbesserung der Rechte der Ureinwohner.

---

<sup>6</sup> Politisch werden alle Menschen in Taiwan als Chinesen definiert. Ethnisch sind mindestens zwei große Gruppen zu unterscheiden. Einmal die Ureinwohner, zum anderen die Han. Als Taiwanesen werden hier die aus China nach Taiwan gelangten Mitglieder der han-chinesischen Bevölkerung bezeichnet, die schon vor 1945 auf die Insel übersiedelten. Festländer sind demnach diejenigen, die nach 1945, vor allem im Gefolge der KMT, vom Festland nach Taiwan kamen.

<sup>7</sup> Vgl. Jolan Hsieh, *Collective Rights of Indigenous Peoples*.

<sup>8</sup> Die Verfassung der ROC basiert auf den politischen Lehren Sun-Yat-sens und wurde nach 1946 auf dem Festland entwickelt. Sie trat am 25.12.1947 in Kraft und verlangt eine Teilung in fünf Gewalten, die jeweils von einem Yuan (Staatsrat) ausgeübt werden: Legislative, Exekutive, Judikative, Prüfung und Kontrolle. Vgl. Markus Porsche-Ludwig/Chin-peng Chu (Hg.), *The Political System of Taiwan*, Baden-Baden 2009.

Einige Stationen der rechtlichen Anerkennung der Ureinwohner seien hier benannt:

In Artikel 5 der Verfassung von 1947 wird konstatiert, dass „unter allen ethnischen Gruppen Chinas Gleichheit herrschen soll“, in Artikel 7, dass „alle Bürger – ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Klasse oder ihrer Parteizugehörigkeit – vor dem Gesetz gleich sind“.<sup>9</sup> Mit diesen Vorgaben wurde den Ureinwohnern der Status als Ureinwohner vorenthalten; auch eine relative Autonomie war nicht vorgesehen. Die „Berglandsleute“ (*shandi tongbao*), so die offizielle Bezeichnung der Ureinwohner bis 1994, galten als Angehörige des „chinesischen Volkes“. Damit konnte das Ideal der Homogenität der taiwanesischen Gesellschaft durch die Regierung aufrechterhalten werden. Die Gebiete der Ureinwohner waren jedoch in ihrer Entwicklung ganz offensichtlich zurückgeblieben, so dass hier durchaus von einer „Verschiedenheit“ in der taiwanesischen Gesellschaft gesprochen werden kann. In Anlehnung an die Politik der japanischen Kolonialmacht, wurden entsprechende Verwaltungsmaßnahmen durchgeführt.

Diese Maßnahmen entsprachen der jeweiligen ökonomischen Interessenlage der Mehrheit und waren daher stets nur vorläufiger Natur. Letztlich blieben die Ureinwohner dem Konkurrenzkampf mit der Han-Mehrheit ausgeliefert. Angestrebt war die vollständige Assimilation an die Han-Gesellschaft infolge einer Politik der Modernisierung, die die Lebensbedingungen der Ureinwohner verbessern sollte. Hierzu sollte auch ein Katalog von Maßnahmen beitragen, der in den 1950er und 60er Jahren u. a. vorsah, die Namen der Ureinwohner durch Han-Namen zu ersetzen, traditionelle Feste mit der KMT-Regierung abzustimmen, das Sprechen von Dialekten zu verbieten, die wirtschaftliche Integration der Berggebiete durch han-chinesische Unternehmen voranzutreiben und die traditionelle Erziehung und die eigene Sprache aufzugeben. All dies hatte zur Folge, dass die bisherige sozio-kulturelle Ordnung zerstört wurde.

Mit Ausnahme der angeführten allgemeinen Artikel 5 und 7 sah die Verfassung der ROC ursprünglich keine weiteren Verfassungsbestimmungen zum Status der Ureinwohner vor. Dies änderte sich erst im Jahr 2000, als die Verfassung ergänzt wurde. Dieser Änderung gingen aufgrund des Demokratisierungsprozesses, der 1978 unter Präsident Chiang Ching-kuo begonnen hatte – wobei auch die KMT-Regierung immer mehr „Multi-kulturalismus“ propagierte – einige Schritte voraus. Deshalb waren seit Beginn der 1990er Jahre Verbesserungen für die Ureinwohner im Bildungssystem zu verzeichnen. Auch wurden seit 1991 die Flächen der Reservate ver-

---

<sup>9</sup> Nachweis bei Michael Rudolph, *Taiwans multi-ethnische Gesellschaft und die Bewegung der Ureinwohner*, S. 79.

größert. In der ersten Phase der Verfassungsreform der ROC im Jahr 1992 erhöhte sich die Zahl ihrer Abgeordneten in der Nationalversammlung und im Legislativ-Yuan. Die „Anerkennung der Differenz“ zeigt sich auch darin, dass 1994 die indigenen Gruppen als *yuanzhumin* (Ureinwohner) in der Verfassung anerkannt wurden.<sup>10</sup> 1995 wurden dann wieder die traditionellen Familien- und Eigennamen erlaubt, und ein Jahr später wurde empfohlen, den Unterricht in Grund- und Mittelschulen in der jeweiligen Muttersprache der Ureinwohner abzuhalten. Der neue Artikel 10 wurde am 25.04.2000 verkündet. Absatz 11 dieses Artikels besagt: „The State affirms cultural pluralism and shall actively preserve and foster the development of indigenous languages and cultures“. Absatz 12 lautet: „The State shall, in accordance with the will of the ethnic group, safeguard the status and political participation of the aborigines. The State shall also guarantee and provide assistance and encouragement for indigenous education, culture, transportation, water conservation, health and medical care, economic activity, land, and social welfare, measures for which shall be established by law. The same protection and assistance shall be given to the people of the Penghu, Kinmen, and Matsu areas.“<sup>11</sup>

Der Zusatzartikel legt zwar einzelne Staatsziele fest, erwähnt aber nicht die Grund- und Autonomierechte der Ureinwohner, auf einem eigenen, nach außen abgegrenzten Territorium die Kontrolle über ihre eigenen politischen und sozialen Institutionen zu erhalten.

Mit dem sogenannten „Ureinwohner-Grundgesetz“ von 2005 wurde durch Erlass des Präsidenten Chen Shui-bian ein gesetzliches Rahmenwerk für die Rechte der Ureinwohner geschaffen. Ihm kommt nach Artikel 1 folgende Aufgabe zu: „The Law is enacted for the purposes of protecting the fundamental rights of indigenous peoples, promoting their subsistence and development and building inter-ethnic relations based on co-existence and prosperity“<sup>12</sup>.

Die Selbstverwaltung wird in Artikel 5 des Ureinwohner-Grundgesetzes festgelegt: „The State shall provide sufficient resources and allocate ab-

<sup>10</sup> *yuanzhumin*: von Taiwans Ureinwohner-Intellektuellen 1984 selbstgewählte, ethnienübergreifende Bezeichnung, die das neue Bewusstsein der Ureinwohner anzeigen sollte.

<sup>11</sup> Vgl. <http://www.apc.gov.tw> [07.11.2009].

<sup>12</sup> Vgl. <http://www.apc.gov.tw> [07.11.2009]. Zurückgehend auf die UN-Deklaration „Über die Rechte indigener Völker“: „Recognizing the urgent need to respect and promote the inherent right of indigenous people which derive from their political, economic and social structures and from their cultures, spiritual traditions, histories and philosophies, especially their rights to their lands, territories and resources.“ Vgl. United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, vgl. United Nations, General Assembly, A/61/L.67 [v. 07.09.2007].

undant annual budget to assist indigenous peoples in developing autonomy. Unless otherwise provided under this law or other laws related to autonomy, the power of autonomy and finance in regions of autonomy shall be subject to the Local Institution Law, the Act governing the Allocation of Government Revenues and Expenditures and other statutes governing county (city).”<sup>13</sup>

Die Selbstverwaltung in den Gebieten der Ureinwohner gestaltet sich analog zur allgemeinen Verwaltung in der ROC, folgt also einem Zwei-Ebenen-Aufbau in „counties (cities)“ und „villages (towns, cities)“. Die Selbstverwaltungseinrichtungen der Ureinwohnergebiete unterliegen damit auch dem Kommunalrecht und den öffentlich-rechtlichen Haushaltszwängen.

Das Bildungsgesetz (1998) war das erste verkündete Ureinwohner-Gesetz.<sup>14</sup> 1996 billigte der Legislative-Yuan die Verordnung des „Council of Aboriginal Affairs“, angesiedelt auf der Ebene der Zentralregierung. Die Gründe hierfür liegen, ex post betrachtet, wohl in den entsprechenden Bedürfnissen der taiwanesischen Ureinwohner, sind aber auch in einem globalen Trend zur Anerkennung ursprünglicher Rechte der Ureinwohner zu sehen. Es handelt sich dabei um die erste unabhängige Einrichtung für die Angelegenheiten der Ureinwohner. Konsequenterweise wurde sie auch auf der Ebene der Provinzregierung und der Lokalregierung etabliert. Die wichtigste Aufgabe der nunmehr „Council of Indigenous People“ genannten Einrichtung (die Namensänderung erfolgte 2002 infolge einer Reorganisation) besteht darin, den Lebensstandard der indigenen Bevölkerung zu verbessern, ihr Selbstbewusstsein und ihren Stolz zu stärken sowie ihnen Status und Zuversicht wiederzugeben.<sup>15</sup>

## II.

In einem Zwischenfazit soll nun zusammengefasst werden, in wie weit eine *deep diversity* aus der Verfassungsidee der ROC ausgeschlossen wurde. Die ethnischen Rechte der Minderheiten wurden nur als allgemeine Rechte des Bürgers als Individuum definiert. Hieraus folgt, dass kein Kollektivrecht für die Minderheit der Ureinwohner existiert.

<sup>13</sup> Vgl. <http://www.apc.gov.tw> [07.11.2009].

<sup>14</sup> Das Gesetz zum Schutz der Arbeitnehmerrechte der Ureinwohner (2001) regelt die Einstellung von Personal im öffentlichen Dienst, unterstützt Trainingsmaßnahmen für Arbeitslose und sieht Gemeinschaftszentren vor. Ein Gesetz aus dem Jahr 2001 schützt den Status und die Rechte der Ureinwohner. Seit 2007 existiert ein Schutzgesetz für das traditionelle geistige Schaffen der Ureinwohner, inklusive Musik, Tanz, Lieder, Skulpturen, Webereien, Kleidung und traditionellem Handwerk.

<sup>15</sup> <http://www.apc.gov.tw> [07.11.2009].

Nicht in Frage gestellt wurde, dass die ROC aus einer Gesellschaft besteht, ebenso wenig wie die Existenz des „einen Volkes“, auch wenn es noch so uneins ist. Die Verfassung wird als eine gemeinsame, ordnende Grundlage aufgefasst. Die Ureinwohner haben die Verfassung nie in Frage gestellt und somit die Ordnung der ROC anerkannt. Damit ist eine *deep diversity* im Sinne Taylors ausgeschlossen. Auch kommt hier John Rawls' Gesellschaftstheorie nicht zur Anwendung, da diese ebenso von einer Gesellschaft ausgeht. Faktisch verbleibt den Ureinwohnern somit der Status einer Gruppe, die ihre kulturelle Verschiedenheit in der Öffentlichkeit zeigen und im politischen Raum ungestört verbleiben will, wenngleich ihnen das (potentielle) Ziel der Anerkennung als Gesellschaft a priori verwehrt bleibt.

### III.

Wie aber können „nationale Minderheitenrechte“ in der ROC anerkannt und wie Kollektivrechte begründet werden? Die folgenden Überlegungen sollen nunmehr mögliche Begründungen skizzieren.

Dabei muss, das ist aus dem bisher Gesagten ersichtlich, von individuellen Interessen, Anliegen und Bedürfnissen der Ureinwohner als Grundvoraussetzung ausgegangen werden. Andernfalls könnte das Individuum nicht zu anderen Individuen oder zur Wirklichkeit insgesamt eine Beziehung aufnehmen. Dies aber ist möglich, weil das Individuum der objektivierten Welt (und damit u. a. „Ideologien“, „(logischen) Konstrukten“, „Utopien“ etc.) aufgrund seiner Interessen etc. stets voraus ist, mit denen es sich immer schon in bestimmten Situationen aufhält. Dies bedeutet, dass das Individuum die es umgebende und wesentlich mitbestimmende Wirklichkeit erkennen kann. Denn: Interessen etc. ergeben sich aus dem Leben, im Kern aus der Freiheit (im Sinne Hannah Arendts) des Einzelnen.

Damit wird jedoch keine Position angestrebt, die gegen den prozeduralen Liberalismus (im Habermas'schen Sinn<sup>16</sup>) ausgerichtet ist oder eine zweite Form des Liberalismus konzeptioniert (im Sinne Charles Taylors für Kanada<sup>17</sup>). Die sogenannte Taylor-Habermas-Debatte betrifft eine normative Kontroverse. Dem politischen Modell der aktiven staatlichen Minderheitenförderung (so Taylor) steht dasjenige des Universalismus, der Sozialisation und politischen Partizipation juristisch gleicher Personen und Gruppen im

---

<sup>16</sup> Vgl. Jürgen Habermas, Anerkennungskämpfe im demokratischen Rechtsstaat, in: Charles Taylor (Hg.), *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*, Frankfurt/M. 1997, S. 147-196.

<sup>17</sup> Vgl. Charles Taylor, *Die Politik der Anerkennung*, in: ders. (Hg.), *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*, Frankfurt/M. 1997, S. 13-78.

Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols (so Habermas) gegenüber. Anders als in dieser Debatte soll eine fundamentale Basis gefunden werden, die zeigt, dass nationale Minderheitenrechte stets eine notwendige Voraussetzung für jeden prozeduralen Liberalismus sind, d. h. die hier angestrebte Ausgangsbasis hat dem prozeduralen Liberalismus stets vorauszugehen. In diese Richtung weist auch die politische Theorie Will Kymlickas.

Kymlicka geht vom Bedürfnis nach *good life realism* aus, d. h. von Zielen, die das Individuum selbst für bedeutsam hält, vor allem ein Leben von innen heraus.<sup>18</sup> Dazu bedarf es einer Wahlfreiheit (*freedom of choice*), die zur Realisierung eines *good life* unabdingbar ist. Die Bewertung, was nun ein gutes Leben sei, erfolgt jedoch immer kontextspezifisch aus der Umgebung heraus. Demnach wird ein *context of choice* durch eine sozietale Kultur bestimmt. „Sozietale Kultur“ ist nach Kymlicka „a culture which provides its members with meaningful ways of life across the full range of human activities, including social, educational, religious, recreational, and economic life, encompassing both public and private spheres“.<sup>19</sup> „Sozietale Kultur“ bezeichnet die Nationalkultur, die durch nationale Bewegungen gestaltet wird<sup>20</sup>, wobei unter „Nationalität“ nur ein *context of choice* für Entscheidungsfreiheit zu verstehen ist. Die nationale Kultur ist nicht feststehend sondern veränderbar. Sie ist das Produkt der Entscheidungen seiner Mitglieder. Die Wesensmerkmale nationaler Kultur sind Sprache und historische Kontinuität, ohne immer die gleichen Zielkonzeptionen zu beinhalten. Kymlicka trennt die momentanen Charakteristika der Kultur von der „kulturellen Struktur“ als integralem Bestandteil einer Kultur, die er als „very exist-ence“<sup>21</sup> bezeichnet und die sich in gemeinsamer Geschichte und Sprache manifestiert. Jeder Mensch ist in die Welt seiner Kultur „eingebettet“. Somit ist die kulturelle Identität der Wert, der für ein Individuum ein Leben lang bedeutsam ist und bleibt. Er bildet die Grundlage für die persönliche Identität als prinzipielle Bindung an die Ursprungskultur. Diese kann nicht einfach/beliebig gewechselt werden; sie gibt einer Person auch emotionale und persönliche Stabilität. Kymlicka geht von der Einbettung des „Selbst“ in die kulturelle Umgebung aus und unterscheidet sich damit von Sandel<sup>22</sup>, der voraussetzt, dass sich das Individuum auch von der eigenen Kultur abgren-

<sup>18</sup> Will Kymlicka, *Liberalism, Community and Culture*, Oxford 1989, S. 10ff.

<sup>19</sup> Vgl. Will Kymlicka, *Multicultural Citizenship*, Oxford 1995, S. 76.

<sup>20</sup> Vgl. Will Kymlicka, *Western Political Theory and Ethnic Relation*, in: M. Opalski (Hg.), *Can Liberal Pluralism be Exported? Western Political Theory and Ethnic Relations in Eastern Europe*, Oxford 2001, S. 13-105 (31).

<sup>21</sup> Vgl. Will Kymlicka, *Liberalism, Community and Culture*, Oxford 1989, S. 170.

<sup>22</sup> Vgl. Michael J. Sandel, *Liberalism and the Limits of Justice*, Cambridge 1996, S. 58.



zen kann. Kymlicka folgend kann das Individuum eigene autonome Entscheidungen qua Bildung treffen, was durch eine liberale Ordnung unterstützt wird. Es geht also darum, sich, vom momentanen Status ausgehend, für eine Notwendigkeit des Sich-Selbst-Findens zu entscheiden. Für die zu schaffenden Entscheidungsgrundlagen sind nach Kymlicka aber stabile *commitments* über die kulturelle Zugehörigkeit notwendig, die dazu führen, dass nicht täglich neu über das Leben zu entscheiden ist. Wir können auch sagen: Es geht hierbei um eine Forderung nach Beständigkeit bei gleichzeitiger Unterwerfung unter die Veränderbarkeit. Beständigkeit ist damit Voraussetzung. Durch ein weitgefächertes Bildungsprogramm im Sinne Mills *On Liberty*<sup>23</sup> (zur Steigerung der Werturteilsfähigkeit) kann der Mensch das jeweils Beste für sich herausfinden. Damit verschafft er sich Zugang zu einem breiten *context of choice*. Das „Selbst“ ist nicht an kulturelle Charakteristika gebunden, sondern nur an den Rahmen, der ihm eine kritische Reflektion ermöglicht, also an Sprache und historischen Kontext.<sup>24</sup> Das „Selbst“ übernimmt damit geschichtliche Eigenverantwortung, also die Notwendigkeit zur eigenen Auseinandersetzung mit Geschichte. Erfährt man – so könnte über Kymlicka hinaus gedacht werden – den Sinnhorizont der Geschichte jeweils individuell im „gleichursprünglichen Mitsein mit Anderen“, so kann man von einem „Volk“ sprechen. In der jeweiligen Antwort, für die man einzustehen hat, erfährt man – durch Selbstbestimmung – damit „Eigenes“, also gelingende Selbstfindung.

So kann eine Liberalisierung kultureller Milieus mit entsprechenden Folgen für die Kulturentwicklung entstehen. Daraus erwächst das Interesse für die eigene Kultur. Dies lässt sich auch folgendermaßen erklären: „Eigenes“ geht auf „Fremdes“ zu, um dort Eigenheit als solche erst zu erfahren, Fremdes ist kein beliebiges Fremdes. Trifft man einen Fremden, so ist das kein beliebiger Fremder, denn zu jedem Fremden wird eine Beziehung eingegangen, in der die Differenz wachsam aufrechtzuerhalten ist: Eigenes, nicht Fremdes soll sich angeeignet werden. Aus diesen Denkschritten folgt: Die Lebenspläne der Individuen unterscheiden sich immer stärker voneinander<sup>25</sup>, da sich ein jeder in seiner Eigenheit einrichten muss. Aber immer noch teilen sich Eigener und Fremder eine gemeinsame nationale Identität. Eine konservative Kultur verweist auf die Beständigkeit einer bestimmten Rolle und schätzt eine liberale Kultur nicht, weil der Gedanke der Befreiung abgelehnt wird. Durch kulturelle Ausdünnung kommt es infolge von Differenzierungsprozeduren zu einer Kohärenz von Liberalisierung und Kultur,

---

<sup>23</sup> Vgl. John Stuart Mill, *On Liberty*, London 1859.

<sup>24</sup> Vgl. Will Kymlicka, *Multicultural Citizenship*, S. 91ff.

<sup>25</sup> Vgl. Will Kymlicka, *Liberalism, Community and Culture*, S. 167.

mit der Folge einer „dünnen kulturellen Struktur“, ohne dass damit eine Trivialität dieser Struktur einherginge.<sup>26</sup>

Gegen Kymlicka kann nicht eingewandt werden, er berücksichtige den „Kosmopolitismus“ nicht,<sup>27</sup> denn bei Sprüngen zwischen verschiedenen Kulturen handelt es sich nach Kymlicka nur um die Übertragung fremder kultureller Elemente in die eigene kulturelle Struktur, so dass durch Kosmopolitismus die eigene Struktur nicht verlassen wird. Kymlicka geht somit über die anthropologischen Grundannahmen hinaus.

Nach Kymlicka liegt in der ethnischen Kultur nur die Basis für irgendeine persönliche Identität. Die Wahrnehmung nationaler Kultur (sprachlich/geschichtlich) ist nur notwendig, um andere Orientierungen nicht wertlos zu machen. Damit ist der Wert individueller Kulturen an den Bestand kultureller Struktur gebunden. Das „Selbst“ im Sinne Kymlickas bewegt sich zwischen einem autonomen, d. h. von der kulturellen Umgebung gänzlich unabhängigen, und einem abhängigen „Selbst“, ohne jedoch eine Patchwork-Identität anzunehmen.<sup>28</sup> Damit ist die Kultur nicht mit einer sozialen Vereinigung gleichzusetzen, wie dies bei Rawls der Fall ist, sondern Kultur geht Gruppen voraus, sie verweist auf die eigene Gesellschaft (qua Sprache, Geschichte, „Eigenem“).

Kymlicka leitet daraus Argumente für kollektive Rechte ab, ohne dabei die normativen Grundlagen des Liberalismus aufzugeben. Als Maßnahmen zur Bestandssicherung nationaler Kultur spricht er sich neben kollektiven Rechten für *self-government* und *self-determination* für nationale Minderheiten aus, damit die jeweilige nationale Kultur jeweilige, ihrem Dasein gerechte, institutionelle Regelungen entwickeln kann. Daraus resultieren zwei Probleme: 1) Ist ein so komplexes kollektives Arrangement notwendig, um die individuellen Rechte zu verwirklichen? und 2), machen potentielle Konflikte zwischen individuellen Rechten und *self-determination rights* nicht eine kollektive Lösung grundsätzlich unattraktiv? Kymlicka hält es für unmöglich, die sozietale Struktur allein über individuelle Rechte aufrechtzuerhalten, da kollektive Rechte gerade unter den Bedingungen moderner liberaler Demokratie notwendig sind, um eine komplexe kulturelle Struktur erhalten zu können. Demnach kann eine nationale Kultur nur überleben, wenn Sprache und Tradition im öffentlichen Raum stehen (alltägliches Berufsleben, Schule, Behörden etc. sowie das politische System). Sprache und Tra-

<sup>26</sup> Vgl. Will Kymlicka, Multikulturalismus und Demokratie. Über Minderheiten in Staaten und Nationen, Hamburg 1999, S. 41.

<sup>27</sup> Vgl. hierzu die Nachweise bei Benjamin Vauteck, Das Volk und seine Verfassung, Erlangen-Nürnberg 2004, S. 172.

<sup>28</sup> Ebenda, S. 172.

dition sterben aus, wenn sie nur im privaten Rahmen relevant sind.<sup>29</sup> Den Minderheiten werden nur scheinbar Möglichkeiten eingeräumt, wenn ihnen erlaubt wird, Parteien zu gründen sowie ihre Sprache in Schulen und im Berufsleben zu verwenden, denn oftmals besteht gleichzeitig eine soziale Benachteiligung gegenüber Mitgliedern der Mehrheit. Die Minderheit hat geringere soziale und ökonomische Ressourcen und kann durch die Mehrheit überstimmt werden.

#### IV.

Was bedeuten nun diese theoretischen Reflektionen im Hinblick auf die Anerkennung „nationaler Minderheitenrechte“ der Ureinwohner in der ROC?

1. Im Zentrum steht die kritische Selbstreflektion der Ureinwohner über ihre jeweiligen individuellen Lebensziele, die durch Bildung ausgelöst wird. Die nationale Kultur der ROC (sprachlich/geschichtlich) liefert dazu einen breiten *context of choice*. Erfolg dessen ist ein echter *freedom of choice*. Damit kann ein Individuum zur Realisierung seines *good life* gelangen.
2. Die Selbstwahrnehmung und -bewertung der persönlichen Identität wird entscheidend von der nationalen Kultur beeinflusst. Ein Individuum, das seine kulturelle Umgebung verloren hat, kann sich nicht mehr entfalten. Die Wertschätzung der eigenen persönlichen Identität und deren Ausleben kann in anderer national-kultureller Umgebung nicht adäquat gelingen.
3. Kollektive Rechte müssen unbedingt beachtet werden. Sie erwachsen aus dem nicht selbst zu verantwortenden Umstand, dass die Individuen einer nationalen Minderheit angehören. Die Gewährung von *self-government rights* soll bei Entscheidungen nationale Minderheiten davor schützen, überstimmt oder übergangen zu werden. Damit sie überhaupt überleben kann, muss eine nationale Minderheit in einem Territorium als Mehrheit präsent sein. Auf ein Territorium hat sie dann einen legitimen Anspruch, wenn sie eine Gruppe der Ureinwohner ist.

Es besteht also die Notwendigkeit, nationale Minderheiten in der ROC mit kollektiven Rechten auszustatten. Der Staat ist gezwungen, *einen* sprachlichen und kulturellen Kontext zu fördern, um überhaupt öffentliche Dienstleistungen erbringen zu können (man denke an Schulen, Verwaltung oder die Justiz). Bisher bestimmt in der ROC die nationale Mehrheit den kulturel-

<sup>29</sup> Vgl. Will *Kymlicka*, Multikulturalismus und Demokratie, S. 55ff.

len Kontext. Deshalb muss den Minderheitenkulturen der taiwanesischen Ureinwohner gleichwertige staatliche Unterstützung zukommen, so wie der Mehrheitskultur der Han. Außerdem ist es unumgänglich, dass der Zugang zur Nation grundsätzlich offen bleiben muss, wobei die Bereitschaft, Sprache und Geschichte zu lernen, prinzipiell bestehen bleiben sollte, um am sozialen und politischen Leben partizipieren zu können.